

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. Dezember 2022

Nr. 39

Tag	INHALT	Seite
6. 12. 22	Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften	617
6. 12. 22	Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze	622
6. 12. 22	Verordnung der Landesregierung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Bußgeldverfahren sowie die Einführung der elektronischen Aktenführung im Bußgeldverfahren bei den Bußgeldbehörden im Land Baden-Württemberg (E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung – E-Akten-BußgeldVO)	632
6. 12. 22	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und der Landesregierung zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft	634
7. 11. 22	Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung Nationalpark	635
30. 11. 22	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat	635
30. 11. 22	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat (SBBZ mit Internat)	637
30. 11. 22	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung	638

**Gesetz zur Digitalisierung
des Hinterlegungswesens,
zur Anpassung des Landesrechts an
das Gerichtsdolmetschergesetz und
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 6. Dezember 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird § 2.
2. Nach dem neuen § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

»§ 3

*Elektronische Akte; elektronisches Dokument;
Verordnungsermächtigung*

(1) Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt entsprechend. Das Justizministerium bestimmt für das Hinterlegungsverfahren durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können, sowie die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. Die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten kann auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Ver-

waltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Hinterlegungsverfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(2) Schriftlich einzureichende Anträge, Ersuchen, Erklärungen und Mitteilungen sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen können den Hinterlegungsstellen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Nachweise können den Hinterlegungsstellen als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Für das elektronische Dokument gelten die §§ 130a, 298 ZPO und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Dokumente der Hinterlegungsstellen, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, können elektronisch erstellt werden. Die §§ 130b, 298 und 317 Absatz 3 ZPO gelten entsprechend.

(4) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. § 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.«

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

»Werden die Hinterlegungsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Absatz 3 ZPO entsprechend.«

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Satz 2 Nummer 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.«

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Er ist in zwei Stücken einzureichen, soweit der Antrag nicht elektronisch eingereicht wird.«

5. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »(ZPO)« gestrichen.

6. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB« durch die Wörter »§§ 1667, 1798, 1813 und 1844 BGB sowie auf Grund der §§ 1814, 1818 und 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezem-

ber 2020 (GBl. 2021 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird aufgehoben.

2. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

»Fünfter Abschnitt

Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer«.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Gerichtsdolmetscher«.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Gerichtsdolmetscher im Sinne des § 185 GVG werden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung allgemein beeidigt.«

c) Auf Grund von § 2 Absatz 2 GDolmG wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

»(2) Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach Absatz 1 ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart. Die allgemeine Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen von ihm beauftragten oder ersuchten Richter.«

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.

(4) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher zu führen.«

e) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. § 14a wird wie folgt gefasst:

»§ 14a

Gebärdensprachdolmetscher

(1) Für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern im Sinne des § 186 Absatz 2 GVG gelten die §§ 3, 4 Absatz 3, §§ 5 und 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend. § 14 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher gilt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung ‚Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg‘.«

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Urkundenübersetzer

(1) Für die schriftliche Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche sowie für die Beglaubigung vorliegender Übersetzungen werden Urkundenübersetzer öffentlich bestellt und beeidigt. § 14 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gelten die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend. An die Stelle der Dolmetscherprüfung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung tritt die Übersetzerprüfung, an die Stelle der staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf.

(3) Die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung »Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg«.

(4) Der Urkundenübersetzer wird für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vergütet.«

6. § 15a wird wie folgt gefasst:

»§ 15a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Gerichtsdolmetscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassen sind und die diese Tätigkeit in Baden-Württemberg vorübergehend ausüben wollen, werden auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher nach § 14 Absatz 4 aufgenommen. § 9 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Zuständig für Anträge nach Absatz 1 ist das Landgericht Stuttgart. Dem Antrag muss ein Nachweis beigelegt werden, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher niedergelassen ist. Die Eintragung erfolgt unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates

mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) Die Eintragung in dem Verzeichnis ist zu löschen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen der Eintragung nicht vorgelegen hatten oder später entfallen sind. Die Eintragung soll gelöscht werden, wenn sich die persönliche Unzuverlässigkeit oder die Ungeeignetheit als Gerichtsdolmetscher herausstellt. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Gerichtsdolmetscher seiner Heranziehung ohne genügende Entschuldigung wiederholt keine Folge leistet.

(4) Für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.«

7. § 15b wird wie folgt gefasst:

»§ 15b

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahren nach den §§ 14, 14a, 15 und 15a können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(2) Für Verfahren nach § 15a gilt § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechend.«

8. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

»§ 15c

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als »allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher« nach § 14a Absatz 2 Satz 2 oder »öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer« nach § 15 Absatz 3 Satz 2 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.«

9. § 46 wird wie folgt gefasst:

»§ 46

Übergangsregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer

Eine vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher endet mit der erneuten Beeidigung nach diesem Gesetz in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Für Gebärdensprachdolmetscher nach Satz 1 gelten § 7 Absatz 2 bis 4, § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 und §§ 9 und 10 GDolmG entsprechend. Für Urkundenübersetzer gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.«

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.110, ber. S.244), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1 werden nach der Zahl »31009« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl »31014« die Angabe »und 31017« eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Nummer 6 Sätze 1 und 2 werden nach dem Wort »Verpflichtung« jeweils die Wörter »nach der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Rechtslage« eingefügt.
3. § 22 wird aufgehoben.
4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 (Anmerkung) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
»Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft (§ 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung) oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.«
 - b) In Nummer 3.2 (Anmerkung) werden nach der Zahl »31002« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl »31003« die Angabe »und 31017« eingefügt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort »Verhandlungsdolmetscher« durch die Wörter »Gerichts- und Gebärdensprachdolmetscher« ersetzt.
 - d) In Nummer 4.1 wird das Wort »Verhandlungsdolmetscher« durch das Wort »Gerichtsdolmetscher« ersetzt.
 - e) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:
»4.2 allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher nach § 14a AGGVG 75«
 - f) Die bisherige Nummer 4.2 wird die Nummer 4.3.
 - g) Die bisherige Nummer 4.3 wird die Nummer 4.4 und wie folgt geändert:
Die Angabe »4.2« wird ersetzt durch die Angabe »4.3«.
 - h) Die bisherige Nummer 4.4 wird die Nummer 4.5 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe »4.1« werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe »4.2« die Angabe »oder 4.3« eingefügt.
 - i) Folgende Nummer 4.6 wird angefügt:
»4.6 Verlängerung der Beeidigung 25«

- j) Die bisherige Nummer 4.5 wird die Nummer 4.7 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort »Verhandlungsdolmetschers« durch die Wörter »Gerichtsdolmetschers, Gebärdensprachdolmetschers« und die Angabe »§ 15 a« durch die Angabe »§ 15a« ersetzt.

- k) In Nummer 6.2 werden nach dem Wort »Antrags« der Leerschritt vor dem Komma gestrichen und hinter dem Komma ein Leerschritt eingefügt und nach dem Wort »Widerruf« ein Komma und die Wörter »soweit er nicht auf einem Verzicht beruht,« eingefügt.
- l) In Nummer 7.1 werden dem Wortlaut das Wort »Erstmalige« vorangestellt und die Wörter »gemäß §§ 6, 6b und 12 BNotO« gestrichen.
- m) In Nummer 7.2 werden die Wörter »im Sinne von § 3 BNotO« gestrichen.
- n) In Nummer 7.3 werden die Wörter »eines Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BNotO« durch die Wörter »einer Notarvertretung oder einer weiteren Notarvertretung« ersetzt.
- o) In Nummer 7.4 werden die Wörter »eines ständigen Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO« durch die Wörter »einer ständigen Vertretung oder einer weiteren ständigen Vertretung« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 8 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S.75, ber. S.268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2022 (GBl. S.276, 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - »3. nach § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes und
 4. nach § 15c des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.«

Artikel 5

Änderung der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Nummer 3 der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 (GBl. S.380), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 21. Dezember

2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird das Wort »Verhandlungsdolmetscher« durch die Wörter »Gerichtsdolmetscher, für Gebärdensprachdolmetscher« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Gesetz vom 24. April 2018 (GBl. S. 138) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

»§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.«

Artikel 7

Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), das zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102, ber. S. 273) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

»§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.«

Artikel 8

Änderung des Notarversorgungsgesetzes

Nach § 15 des Notarversorgungsgesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 90), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103, ber. S. 273) geändert worden ist, werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

»§ 15a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. die Bezeichnung sowie die Anschrift der notariellen Geschäftsstelle oder der die Anwärterbezüge zahlende Stelle

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

§ 15b

Amtshilfe der Notarkammer

Die Notarkammer Baden-Württemberg hat dem Versorgungswerk die Bestellung zum Notar und das Erlöschen des Amtes sowie die Ernennung zum Notarassessor und das Ende des Anwärterdienstes mitzuteilen und alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht im Versorgungswerk erforderlichen Auskünfte zu erteilen.«

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger

In § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468) wird die Angabe »und 10« gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Internetversteigerungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Internetversteigerungsverordnung vom 3. Mai 2010 (GBl. S. 412), die durch Verordnung vom 11. November 2016 (GBl. 2017 S. 145) geändert worden ist, wird das Wort »Aufgabenkreis« durch das Wort »Aufgabenbereich« ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Abwicklervergütungsverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e der Abwicklervergütungsverordnung vom 14. Dezember 2016 (GBl. 2017 S. 2), die durch Verordnung vom 6. März 2017 (GBl. S. 174) geändert worden ist, werden die Wörter »§ 1829 Absatz 1 Satz 2« durch die Wörter »§ 1856 Absatz 1 Satz 2« ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Der sechste Abschnitt des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 7) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend

Das badische Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 (Bad. GVBl. S. 405), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Wer zur Zeit des Erbfalles geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.«

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden das Wort »Gewalt« durch das Wort »Sorge« und das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch das Wort »Familiengerichts« ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

»Ein rechtlicher Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.«

Artikel 14

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 1 wird das Wort »Bestallungsurkunde« durch das Wort »Bestellungsurkunde« ersetzt.

2. In § 17 Absatz 3 Satz 2 und in § 46 Absatz 4 Satz 2

werden nach dem Wort »Bundesnotarordnung« jeweils die Wörter »in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung« eingefügt.

3. In § 21 Satz 1 wird die Angabe »§ 7« durch die Wörter »§ 5a Satz 1 und § 7« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

In § 27 Satz 1 des Nachbarrechtsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 53), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65) geändert worden ist, werden nach den Wörtern »Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch« die Wörter »oder eine Satzung nach § 74 der Landesbauordnung« eingefügt.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 5 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3 Nummer 3 und 4 Buchstabe k bis o, Artikel 6 bis 8 sowie Artikel 14 Nummer 1 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 14 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
OLSCHOWSKI	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

Vom 6. Dezember 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2020

(GBI. S.306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien sowie für die Ausweisung und Zuweisung von hierfür bestimmten Übertragungskapazitäten, soweit nicht durch Staatsverträge oder andere gesetzliche Vorschriften Regelungen getroffen sind.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den nicht bundesweit ausgerichteten und den nicht länderübergreifenden privaten Rundfunk die durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen für bundesweit ausgerichteten und länderübergreifenden privaten Rundfunk mit Ausnahme der §§ 51, 53 bis 68 des Medienstaatsvertrages entsprechend.«

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die durch Staatsverträge oder gesetzliche Vorschriften getroffenen Begriffsbestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Programm im Rahmen eines Hauptprogramms,
2. Landesrundfunkanstalt eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder Körperschaft, die nach Landesrecht mit der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk für das Landesgebiet betraut ist,
3. Anlagenbetreiber, wer eine technische Einrichtung zur drahtlosen oder leitungsgebundenen Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien betreibt,
4. Plattformanbieter, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien ausschließlich vermarktet.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen und das Wort »Rundfunkstaatsvertrages« durch das Wort »Medienstaatsvertrages« ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Öffentliche Aufgabe

Der private Rundfunk und private Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten erfüllen eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen, Kritik üben oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirken.«

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wer Rundfunk veranstaltet, muss mindestens eine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellen und gegenüber der Landesanstalt auf deren Verlangen benennen. Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, ist festzulegen und anzugeben, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jede einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn eine natürliche Person Rundfunk veranstaltet, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, in einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
4. unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Satz 4 Nummer 3 und 4 gelten nicht für Jugendliche, die Angebote verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. Von den Voraussetzungen des Satzes 4 Nummer 1 kann die Landesanstalt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Verantwortung anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Redakteure« durch das Wort »Personen« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) In jeder Fernsehsendung muss der Rundfunkveranstalter kenntlich gemacht und am Ende jeder Fernsehsendung der Name der für den Inhalt verantwortlichen Person angegeben werden.«

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Über den Namen und die Anschrift der für den Inhalt des Programms oder der Sendung verantwortlichen Person muss ein Rundfunkveranstalter auf Verlangen Auskunft erteilen.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Jede Sendung eines Rundfunkprogramms, für das eine Zulassung erforderlich ist, ist vom Veranstalter vollständig in Ton, eine Fernsehsendung auch in Bild, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Tag der Verbreitung der Sendung sechs Wochen lang aufzubewahren; wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht zur Aufbewahrung erst mit Erledigung der Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder Erledigung auf andere Weise.«

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Die Landesanstalt kann innerhalb der Fristen nach Absatz 1 jederzeit eine unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnungen und Filme verlangen.«

7. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter »§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages« durch die Wörter »§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages« ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Zulassungserfordernis

(1) Private Veranstalter von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen bedürfen einer Zulassung. Die Zulassung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen für die Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk oder Fernsehen) und die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm). Sie wird unbefristet erteilt. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht oder nach der Erteilung mehr als ein Jahr lang der Sendebetrieb nicht fortgeführt wird.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Rundfunkveranstalter und die an diesem im Sinne des § 25 beteiligten Unternehmen. Die Landesanstalt bestätigt auf Antrag die Unbedenklichkeit der Ver-

änderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen und entfällt dadurch eine Zulassungsvoraussetzung nach § 13, ist die Zulassung zu widerrufen, wenn innerhalb des von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(5) Keiner Zulassung bedarf die Veranstaltung nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunks, wenn

1. Rundfunkprogramme nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,
2. Rundfunkprogramme im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden,
3. Sendungen nur in Einrichtungen, insbesondere Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen oder Anstalten, angeboten werden und nur dort zu empfangen sind und die Sendungen in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
4. Sendungen im örtlichen Bereich und anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit verbreitet werden.

(6) Vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme im Sinne des Absatzes 1.«

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.«

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

»(4) Die antragstellende Person hat ihre Eigentums- und Treuhandverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu den in Absatz 3 genannten Personen, Organisationen und Unternehmen auf medienrelevanten Märkten der Landesanstalt offen zu legen.«

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Sachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Erteilung der Zulassung setzt voraus, dass die antragstellende Person folgende Unterlagen vorlegt:

1. ein Programmschema, das auch Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen zum Geschehen in dem geplanten Verbreitungsgebiet, sowie Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen fremden Ursprungs darstellt,
2. einen Finanzplan.

Die antragstellende Person hat unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen glaubhaft zu machen, dass

1. finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms der beantragten Art des Rundfunkdienstes und der beantragten Programmkategorie erfüllt sind und
2. das Programm, sofern es sich nicht nur um ein Spartenprogramm handelt, den in § 10 bestimmten Anteil redaktionell selbst gestalteter Sendungen und solcher Sendungen enthalten wird, die sich auf das geplante Verbreitungsgebiet beziehen, soweit dies nach der Art des Programms erwartet werden kann.«

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Freie Verbreitung

Die zeitgleiche und unveränderte Verbreitung von

1. inländischen, rechtmäßig veranstalteten Rundfunkprogrammen,
2. Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden oder die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,

ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zulässig. Die Verbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.«

12. Der dritte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»DRITTER ABSCHNITT:

Übertragungskapazitäten

§ 17

Planung von Verbreitungsgebieten

(1) Die Landesanstalt plant die Verbreitungsgebiete für drahtlosen privaten Hörfunk in analoger Technik so, dass

1. zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden können,
2. eine wirtschaftlich leistungsfähige Hörfunkveranstaltung ermöglicht wird,
3. im Land bis zu drei Verbreitungsgebiete für regionale Hörfunkprogramme, ein Verbreitungsgebiet für ein überregionales Programm bis hin zu einer landesweiten Verbreitung als Programm vorwiegend für junge Menschen und neun bis fünfzehn Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme entstehen,
4. die regionalen und lokalen Verbreitungsgebiete nach Nummer 3 jeweils und in ihrer Gesamtheit und das Verbreitungsgebiet des überregionalen Programms das Landesgebiet möglichst weitgehend erfassen, soweit hierfür die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Landesanstalt soll bei der Planung berücksichtigen, welche Versorgungsgebiete im privaten Hörfunk im Land bisher bestehen. Sie soll anstreben, dass der Anteil der Nutzerinnen und Nutzer eines lokalen Verbreitungsgebietes, die ein Programm mit einem anderen lokalen Verbreitungsgebiet empfangen können, oder eines regionalen Verbreitungsgebietes, die ein Programm mit einem anderen regionalen Verbreitungsgebiet empfangen können, möglichst gering bleibt.

(2) Für die Planung von Verbreitungsgebieten für den drahtlosen privaten Hörfunk in digitaler Technik findet Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Planung von Verbreitungsgebieten für privates Fernsehen gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 18

Ausweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Landesanstalt weist Übertragungskapazitäten durch Rechtsverordnung (Nutzungsplan) so aus, dass den im Folgenden genannten Angeboten in entsprechender Folge ein Vorrang bei der Verbreitung zukommt:

1. die der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung mit Hörfunk und Fernsehen dienenden Angebote,
2. bis zu drei private lokale, regionale oder überregionale Hörfunkangebote, die am besten geeignet sind, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen, regionalen oder überregionalen Identität der Hörerinnen und Hörer zu leisten,
3. ein privates lokales oder regionales Fernsehangebot, das am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen und regionalen Identität der Zuschauerinnen und Zuschauer zu leisten,

4. weitere, zumindest auch für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmte öffentlich-rechtliche Hörfunkangebote,
5. weitere private Hörfunkangebote, deren vorgesehener Inhalt am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

(2) Die Landesanstalt kann neben den Kapazitäten nach Absatz 1 im Nutzungsplan auch Übertragungskapazitäten für folgende Nutzungszwecke ausweisen:

1. Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche),
2. Programmveranstaltung, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt,
3. Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich.

(3) Den Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und dem Deutschlandradio sowie den Verbänden privater Rundfunkveranstalter ist vor Erlass des Nutzungsplans Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Einwendungen sollen mit den Beteiligten erörtert werden.

(4) Die Landesanstalt kann Übertragungskapazitäten für Rundfunk auch derart ausweisen, dass sich mehrere Veranstalter die Sendezeit teilen, wenn dies einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt und für die betroffenen Veranstalter eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung zulässt.

(5) Soweit Übertragungskapazitäten auf Grund von Absatz 1 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung stehen, werden sie im Nutzungsplan auch bestimmten öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zur Nutzung zugewiesen.

(6) Die Landesanstalt unterstützt das Land bei der Vorbereitung der Entscheidungen nach § 101 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages.

§ 19

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Landesanstalt weist Übertragungskapazitäten auf der Grundlage des Nutzungsplans nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des § 20 auf Antrag privaten Rundfunkveranstaltern, Plattformanbietern oder Anbietern von Telemedien zu. Die Zuweisung bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden Übertragungskapazitäten,
3. bei Rundfunkprogrammen die Sendezeit.

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die ganz oder teilweise für Rundfunk bestimmt sind, an private Rundfunkveranstalter setzt, soweit ein gesetzliches Zulassungserfordernis besteht, eine entsprechende Zulassung voraus.

(2) Die Kapazitätszuweisung ist nicht übertragbar. § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesanstalt kann die Zuweisung widerrufen, wenn innerhalb des Zuweisungszeitraums mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden oder Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Programmkonzeptes oder einer Änderung des Programmnamens, einem Wechsel des Veranstalters gleichkommen.

(3) Vor einer Zuweisung macht die Landesanstalt die von ihr nach § 18 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 und § 18 Absatz 2 ausgewiesenen Kapazitäten rechtzeitig bekannt und fordert dazu auf, Anträge auf Zuweisung innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist einzureichen (Ausschreibung). Einer Ausschreibung bedarf es nicht, soweit

1. weiterverbreiteten Programmen im Sinne des § 15 nach § 18 Absatz 1 Kapazitäten zuzuweisen sind oder Kapazitäten für Programme zugewiesen werden sollen, denen in dem betreffenden Verbreitungsgebiet bereits eine Übertragungskapazität für einen anderen Übertragungsweg zugewiesen worden ist,
2. die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Veranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, oder
3. wenn im Rahmen eines Pilotprojektes oder Betriebsversuches im Sinne des § 16 Absatz 1 frei werdende Kapazitäten an einen oder mehrere der bisherigen Antragsteller zugewiesen werden sollen.

(4) Die Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 werden durch Verwaltungsakt zugewiesen, der mit Ausnahme der Zuweisung zur Durchführung von Projekten nach § 16 oder zur Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkveranstaltung der Zustimmung des Medienrats bedarf; dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung.

(5) Die Landesanstalt kann Zuweisungen analoger Übertragungskapazitäten mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die un-

mittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

(6) Für die Zuweisung gilt § 18 Absatz 4 entsprechend. Kapazitätszuweisungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn hierdurch eine Aufteilung der Sendezeit nach § 18 Absatz 4 auch nach ihrer Unanfechtbarkeit sichergestellt werden soll.

(7) Die Zuweisung von Kapazitäten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5, Absatz 2 Nummer 2 und 3 soll für die Dauer von zehn Jahren erfolgen. Im Übrigen entscheidet die Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Laufzeit der Zuweisungen.

(8) Die Landesanstalt soll Zuweisungen für die Verbreitung privater Hörfunkangebote auf analogen Kapazitäten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Zuweisungen für in digitaler Technik verbreitete private Hörfunkangebote und Zuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auf Antrag einmalig bis zum 31. Dezember 2032 verlängern, wenn der Veranstalter eine erforderliche Zulassung besitzt und zu erwarten ist, dass er für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verbreitung seines Hörfunkangebotes über die betroffenen Übertragungskapazitäten erfüllen wird. Absatz 5 gilt entsprechend. Anträge sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Kapazitätszuweisung bei der Landesanstalt zu stellen.

§ 20

Rangfolge bei der Zuweisung

(1) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 im Nutzungsplan ausgewiesene Kapazitäten für die Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche) werden durch die Landesanstalt ganz oder teilweise denjenigen Antragstellern zugewiesen, die am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen.

(2) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 für nichtkommerzielle Veranstalter ausgewiesene Kapazitäten werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zu Rundfunk zu gewährleisten.

(3) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 für die Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich ausgewiesene Kapazitäten werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der in der Ausschreibung näher beschriebenen Förderziele beizutragen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

§ 21

Pflichten für Anlagenbetreiber

(1) Anlagenbetreiber, mit deren Anlagen 250 oder mehr Wohneinheiten mit Rundfunk oder Telemedien versorgt werden, haben die im Land Baden-Württemberg insoweit genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesanstalt unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung sowie der Anzahl der versorgten Wohneinheiten anzuzeigen. Für Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten genügt die halbjährliche Mitteilung, gerechnet ab der ersten Anzeige.

(2) Auf Aufforderung der Landesanstalt haben Anlagenbetreiber gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ausgewiesene Übertragungskapazitäten bereitzustellen.

(3) Soweit Rundfunkangeboten nach § 20 Absatz 2 und 3 terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind, haben Anlagenbetreiber diese Angebote unentgeltlich in Kabelanlagen einzuspeisen.

(4) Für Anlagenbetreiber nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 83 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages über die Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Telemedien entsprechend.

§ 22

(aufgehoben)«

13. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe »nach § 21 Abs. 1 Nr. 4« gestrichen.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Landesanstalt überwacht die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes. Sie ist die zuständige Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes und zuständige Stelle im Sinne des § 1 Absatz 9 des Medienstaatsvertrages. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützt die Landesanstalt die Digitalisierung der Medienlandschaft.«

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Die Landesanstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Medienrats, des Vorstands und der von ihm eingesetzten Ausschüsse, ihre Satzungen und sonstigen von ihr anzuwendenden Rechtstexte, ihre gesetzlich vorgesehenen Berichte, genehmigten Haushaltspläne sowie sonstige Informationen, die von

wesentlicher Bedeutung für die Aufgaben der Landesanstalt sind, in ihrem Online-Angebot öffentlich. Im Online-Angebot sind auch die Beschlüsse und die Ergebnisse der Beratungen des Vorstands und des Medienrats zu veröffentlichen; entsprechende Tagesordnungen sollen vor deren Sitzungen veröffentlicht werden. Bei den Veröffentlichungen ist der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die Landesanstalt die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.«

15. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 20 Abs. 5« durch die Angabe »§ 19 Absatz 4« ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 20 Abs. 5« durch die Angabe »§ 19 Absatz 4« ersetzt.

16. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Geschlechter sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands sollen jeweils über mehrjährige berufliche Erfahrungen im Medienbereich und der Vorstand in seiner Gesamtheit über Fachwissen in den Bereichen Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaft, Medienpädagogik oder Medienforschung und Journalismus verfügen. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.«

17. § 36 wird wie folgt gefasst:

»§ 36

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstands wird vom Medienrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Hierzu schlägt ein durch den Medienrat gebildeter Wahlausschuss aus dem Kreis der durch öffentliche Stellenausschreibung ermittelten Bewerberinnen und Bewerber höchstens drei geeignete Personen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, für die Wahl vor. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und für jedes ehrenamtliche Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Kommt bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zustande, werden diese auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) gewählt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, bedarf die Wahl durch den Landtag der Zustimmung

der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine zweimalige Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist zulässig.

(3) Der Ministerpräsident ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er bestellt und verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so soll innerhalb von drei Monaten nach den für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Bestimmungen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden; die Amtszeit verkürzt sich entsprechend. Wurde das ausgeschiedene Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter auf Grund des in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Verfahrens gewählt, steht der Fraktion oder den Fraktionen, auf Grund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, ein Vorschlagsrecht zu; die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder diesem Vorschlag zustimmt.

(5) Aus wichtigem Grund abberufen werden können

1. die oder der Vorsitzende des Vorstands durch den Medienrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
2. ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Die oder der Vorsitzende tritt mit der Abberufung für den Rest der laufenden Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.«

18. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Nach einem derartigen Beschluss hat die oder der Vorsitzende des Medienrats, soweit die Zuständigkeit des Medienrats berührt ist, entweder unverzüglich form- und fristlos eine außerordentliche Sitzung des Medienrats einzuberufen, für die § 45 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend gilt, oder in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 3 Satz 4 einen Beschluss des Medienrats im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, es sei denn, die Angelegenheit duldet keinen weiteren Aufschub mehr.«

b) Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 39 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Für die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 stellt die oder der Vorsitzende ihre oder seine Vertretung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesanstalt mit der Befähigung zum Richteramt sicher. Die Vertreterin oder der Vertreter sollen Beamte der Landesanstalt sein. Die oder der Vorsitzende kann eine wei-

- tere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter benennen.«
20. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Vier weitere Vertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen vom Landtag im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) gewählt.«
21. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 20 Abs. 5, § 21 Abs. 6« durch die Wörter »§ 19 Absatz 4 und 8« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Stimmt der Medienrat einer in Absatz 2 aufgeführten Entscheidung des Vorstands nicht zu, haben sich die Vorsitzenden des Medienrats und des Vorstands um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Ist die Entscheidung des Vorstands einstimmig gefasst worden, gilt die Zustimmung des Medienrats nach Absatz 2 als erteilt, wenn der Medienrat die Entscheidung mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen der an seinem Beschluss mitwirkenden Mitglieder ablehnt. Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Entscheidung des Vorstands an den Medienrat keine Zustimmung vor, kann der Vorsitzende des Vorstands mit Frist von mindestens zwei Wochen einen gemeinsamen Ausschuss von Medienrat und Vorstand einberufen, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder abschließend entscheidet. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie fünf Mitgliedern des Medienrats, die dieser bestimmt. Bei Stimmgleichheit im gemeinsamen Ausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Medienrats.«
22. § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Die Sitzungen des Medienrats, ausgenommen Sitzungen von Ausschüssen, sind öffentlich. Die Behandlung von Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, die Behandlung von Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, Wahlen und Abberufungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Medienrat kann im Übrigen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, wenn gewichtige Belange dies erfordern; über entsprechende Anträge wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.«
23. § 44 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
»Daneben wird eine Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstausfall in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für ehrenamtliche Richter gemäß § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gewährt.«
24. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit des Medienrats. § 41 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Medienrat kann die oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorzeitig abberufen. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, wählt der Medienrat für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden. Satz 3 und 4 gilt entsprechend für stellvertretende Vorsitzende.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Die oder der Vorsitzende des Medienrats beruft die Sitzungen des Medienrats ein und leitet sie.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
»(5) Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen gefasst worden sind, sind unwirksam.«
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
»Der Medienrat setzt einen Wahlausschuss für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Vorstands ein und bestimmt die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses nach § 42 Absatz 3 Satz 3.«
25. In § 10 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1, § 27 Absatz 4 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 2, § 47 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Rundfunkstaatsvertrages« durch das Wort »Medienstaatsvertrages« ersetzt.
26. In § 47a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »§ 21 Absatz 1 Nummer 3« durch die Wörter »§ 18 Absatz 1 Nummer 3« ersetzt.
27. In § 46 Absatz 3 und § 49 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Rundfunkstaatsvertrag« durch das Wort »Medienstaatsvertrag« ersetzt.
28. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter eines nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogrammes oder als für das Programm oder eine Sendung verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 9 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die Landesanstalt nicht über alle Änderungen informiert, die die Feststellung der Rechtshoheit nach § 1 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages berühren könnten,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
 4. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Rundfunkwerbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
 5. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Rundfunkwerbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
 6. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
 7. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
 8. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
 9. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,
 10. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 4 oder Satz 5 des Medienstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,
 11. entgegen § 8 Absatz 9 des Medienstaatsvertrages Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
 12. entgegen § 9 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,
 13. entgegen den in § 9 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbricht,
 14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
 15. entgegen § 10 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
 16. entgegen § 13 Absatz 1 oder Absatz 3 des Medienstaatsvertrages Großereignisse verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
 17. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages der Informationspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 70 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 19. entgegen § 71 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder entgegen § 71 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 keine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellt oder eine verantwortliche Person gegenüber der Landesanstalt auf deren Verlangen nicht benennt,
 2. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 bei der Bestellung mehrerer verantwortlicher Personen nicht festlegt oder nicht angibt, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jede einzelne verantwortlich ist,
 3. als Veranstalter von Rundfunk eine Person entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 und 6 als verantwortliche Person bestellt,

4. als Veranstalter von Rundfunk oder als verantwortliche Person entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 am Ende des täglichen Hörfunkprogramms nicht den Namen des Rundfunkveranstalters oder den Namen der für die jeweiligen Programmteile verantwortlichen Person angibt,
5. als Veranstalter von Rundfunk oder als verantwortliche Person entgegen § 7 Absatz 3 in einer Fernsehsendung nicht den Rundfunkveranstalter kenntlich macht oder am Ende einer Fernsehsendung nicht den Namen der für den Inhalt verantwortlichen Person angibt,
6. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Sendung nicht aufzeichnet oder eine gesendete Aufzeichnung oder einen gesendeten Film nicht aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung nicht sicherstellt oder entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 eine Aufzeichnung oder einen Film nicht aufbewahrt,
7. als Veranstalter oder verantwortliche Person entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Werbung in einem überregionalen oder regionalen Hörfunkprogramm nicht im gesamten Verbreitungsgebiet verbreitet,
8. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme verbreitet,
9. als Veranstalter entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm veranstaltet,
10. als Veranstalter von Rundfunk oder als an diesem im Sinne des § 25 beteiligte Person entgegen § 12 Absatz 4 geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse der Landesanstalt vor ihrem Vollzug nicht oder nicht vollständig anzeigt,
11. als antragstellende Person entgegen § 13 Absatz 4 seine Eigentums- und Treuhandverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu den in § 13 Absatz 3 genannten Personen, Organisationen und Unternehmen auf medienrelevanten Märkten der Landesanstalt nicht oder nicht vollständig offenlegt,
12. als Anlagebetreiber entgegen § 21 Absatz 1 die im Land Baden-Württemberg insoweit genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesanstalt unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung sowie der Anzahl der versorgten Wohneinheiten nicht oder nicht vollständig anzeigt,
13. als Veranstalter von Rundfunk, Plattform- und Telemedienanbieter oder Betreiber von Anla-

gen entgegen § 31 Satz 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und sonstige Unterlagen vorlegt.«

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Telemediengesetzes ist die Landesanstalt.«

29. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 18 Abs. 1« durch die Angabe »§ 19 Absatz 1« ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 17 Absatz 1« ersetzt.

30. § 54 Absatz 3 wird aufgehoben.

31. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 887) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Ergänzungen zum Medienstaatsvertrag

(1) Zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages ist das Staatsministerium.

(2) Die Vorschrift des § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 27 des Landesdatenschutzgesetzes unberührt. Die nach § 24 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.«

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

§ 27 des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter »§ 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages« durch die Wörter »§ 42 Absatz 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages« ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Anbindung der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz erfolgt bei der Gremiengeschäftsstelle.«

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S.75, ber. S.268), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S.617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

»§ 3a

*Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten
für den Datenschutz*

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, soweit nicht der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig ist.«

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. § 28 Absatz 1 Nummer 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes sowie § 11 Absatz 1 des Telemediengesetzes,«

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c und Nummer 22 tritt sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
OLSCHOWSKI	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung
über die technischen und organisatorischen
Rahmenbedingungen für die elektronische
Aktenführung im Bußgeldverfahren
sowie die Einführung der elektronischen
Aktenführung im Bußgeldverfahren bei
den Bußgeldbehörden im Land Baden-
Württemberg (E-Akten-Bußgeldbehörden-
Verordnung – E-Akten-BußgeldVO)**

Vom 6. Dezember 2022

Auf Grund von § 110a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.603), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S.4607, 4617) geändert worden ist, wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Technische und organisatorische Rahmenbedingungen
für die elektronische Aktenführung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf elektronisch geführte Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden, die als Bußgeldbehörden tätig sind. Bußgeldbehörde ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 2

Struktur und Format elektronischer Akten; Repräsentat

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze nach § 110b OWiG übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert. Die Regelungen zur Aktenführung und Aktenordnung bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte sollen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat soll den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßigen Auf-

wand erfordert, soll ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufgenommen werden. An die Stelle von Signaturdateien sollen im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung treten. Das Repräsentat soll druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sollen so nummeriert werden, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sollen alle Daten vorgehalten werden, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765) zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

§ 3

Bearbeitung der elektronischen Akte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) In der elektronischen Akte müssen alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Insbesondere muss nachvollzogen werden können, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Die elektronische Akte darf nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden können. Dies gilt auch, falls Lese- und Schreibrechte an der elektronischen Akte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 4

Barrierefreiheit

Für elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung gelten § 10 Absatz 1 und 2 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Diese sollen bereits bei Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Im Fall technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann durch die Bußgeldbehörde angeordnet werden, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist die jeweils zuständige Fachaufsichtsbehörde zu unterrichten.

ABSCHNITT 2

Einführung der elektronischen Aktenführung bei den Bußgeldbehörden

§ 6

Anordnung der elektronischen Aktenführung

Bei den in der Anlage bezeichneten Verwaltungsbehörden werden die Akten in den genannten Bußgeldverfahren ab dem angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bei der Bußgeldbehörde in den genannten Verfahren bereits in Papierform angelegt sind, können nach Einführung der elektronischen Aktenführung im Ganzen in Papierform weitergeführt werden oder können unter Berücksichtigung der für die Übertragung in die elektronische Form jeweils gültigen Vorschriften in die elektronische Form übertragen und danach im Ganzen als elektronische Akten geführt werden. Die jeweils zuständige Bußgeldbehörde entscheidet über das Vorgehen nach Satz 3.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

STUTTGART, den 6. Dezember 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

Anlage
(zu § 6)

Verwaltungsbehörden mit elektronischer Aktenführung im Bußgeldverfahren

Verwaltungsbehörde	Bußgeldverfahren	Datum
--------------------	------------------	-------

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum und der Landesregierung zur
Änderung der Vor-Ort-
Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft**

Vom 6. Dezember 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist,
2. § 5 des LebensmittelSpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen auf das Ministerium Ländlicher Raum (Subdelegationsverordnung MLR) vom 17. Februar 2004, die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist,
3. § 10 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird die Angabe »Satz 1« gestrichen.
2. § 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - »6. zuständige Behörde für die landesweite Koordination der Kontrollen für die Überwachung und Kontrolle der Verwendung von eingetragenen Namen nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und nach Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen mit geografischen Angaben nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787, in der jeweils geltenden Fassung,«
3. § 4 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - »8. zuständige Landesstelle im Sinne der Rohmilch-güteverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47).«
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

»8. zuständige Behörde für die Gewährung von Beihilfen nach der Verwaltungsvorschrift Ertragsversicherung Obst- und Weinbau vom 16. Dezember 2019 (GABl. 2020 S. 49), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2021 (GABl. 2022, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.«

5. § 11 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

»4. Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, ber. ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/840 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 60), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1007 (ABl. L 222 vom 18.6.2021, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
OLSCHOWSKI	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

Ministerium Ländlicher Raum

HAUK

**Verordnung des Umweltministeriums und
des Ministeriums Ländlicher Raum zur
Änderung der Gebührenverordnung
Nationalpark**

Vom 7. November 2022

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung Nationalpark vom 14. Januar 2019 (GBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

»§ 2

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.«

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

3. Abschnitt B. Gebührenverzeichnis Unterabschnitt II. Leistungsbezogene Gebührentatbestände der Anlage Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.2 wird die Angabe »80–10 000« durch die Angabe »25–10 000« ersetzt.
- In Nummer 4.3 wird die Zahl »45« durch die Zahl »25« ersetzt.
- In Nummer 6.1 werden die Wörter »nach Zeitaufwand, mindestens 80« durch die Angabe »25–10 000« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. November 2022

WALKER

HAUK

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren in den staatlichen
Gymnasien in Aufbauform mit Internat**

Vom 30. November 2022

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat vom 9. Juli 2012 (GBl. S. 493), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2018 (GBl. S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »sowie für Bedienstete der Einrichtungen« gestrichen.

2. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 2

Gebührenbemessung

(1) Für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat gilt:

1. Die Gebühr beträgt

	vom	ab
	<u>1. Januar 2023</u>	<u>1. August 2023</u>
	<u>bis 31. Juli 2023</u>	<u>jährlich</u>
	5 551 EUR	9 900 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 239 EUR	2 184 EUR,
Verpflegung	4 312 EUR	7 716 EUR.

2. Die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag, wenn das zu versteuernde Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr

a) zwischen 52 100 Euro und 66 399 Euro betragen hat, auf

	vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023 jährlich
	5 047 EUR	9 000 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	1 113 EUR	1 968 EUR,
Verpflegung	3 934 EUR	7 032 EUR;

b) zwischen 44 900 Euro und 52 099 Euro betragen hat, auf

	vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023 jährlich
	4 543 EUR	8 100 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	994 EUR	1 752 EUR,
Verpflegung	3 549 EUR	6 348 EUR;

c) zwischen 37 700 Euro und 44 899 Euro betragen hat, auf

	vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023 jährlich
	4 046 EUR	7 212 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	903 EUR	1 596 EUR,
Verpflegung	3 143 EUR	5 616 EUR;

d) unter 37 700 Euro betragen hat, auf

	vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023 jährlich
	3 549 EUR	6 324 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	805 EUR	1 416 EUR,
Verpflegung	2 744 EUR	4 908 EUR.

3. Für Schülerinnen und Schüler mit Kaderstatus in den vom Landessportverband Baden-Württemberg e.V. geförderten Sportfachverbänden verringern sich die Gebühren nach den Nummern 1 und 2 um jeweils ein Drittel. Mit Beendigung des Kaderstatus entfällt ab dem jeweils folgenden Schuljahr die Gebührenermäßigung.

(2) Für die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Nummer 2 gilt:

- Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist jeweils spätestens bis zum 1. August oder bei Eintritt in das Internat während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums innerhalb von vier Wochen nach dem Eintrittstag bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen. Wird glaubhaft gemacht, dass im Zeitpunkt des Schuljahresbeginns kein oder ein wesentlich geringeres Einkommen als im vorletzten Kalenderjahr erzielt wird, kann die Schulleitung im Einzelfall für höchstens zwei Schuljahre die Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe vornehmen und die Jahresgebühr entsprechend festsetzen. Liegen nachweislich die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nicht mehr vor, kann die Schulleitung diese aufheben.
- Unterliegt das maßgebliche Einkommen für eine Gebührenermäßigung dem ausländischen Steuerrecht und kann dieses Einkommen nicht mit einer vergleichbaren Bewertung, die sich aus dem inländischen Steuerrecht ergäbe, dargestellt werden, so wird eine Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 erhoben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Gymnasium in Aufbauform Adelsheim gilt:

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt täglich

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
	11,80 EUR	12,30 EUR.

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Unterkunft und Verpflegung sind für die begleitenden Lehrkräfte gebührenfrei. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterkunft gebührenfrei.

§ 3

Verpflegung für externe Schülerinnen und Schüler sowie für Mitarbeitende und Beschäftigte der staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat

Externe Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende und Beschäftigte der staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
für ein Frühstück	2,85 EUR	2,95 EUR,
für ein Pausenfrühstück	1,65 EUR	1,70 EUR,
für ein Mittagessen	4,60 EUR	4,80 EUR,
für ein Abendessen	3,80 EUR	3,95 EUR.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
a) Unterkunft	26,55 EUR	27,30 EUR,
b) Verpflegung (Tagessatz)	30,80 EUR	32,15 EUR,
davon entfallen auf		
Frühstück	8,45 EUR	8,85 EUR,
Mittagessen	12,35 EUR	12,90 EUR,
Abendessen	10,00 EUR	10,40 EUR.

Für Tee und Kaffee wird zudem folgende Gebühr erhoben:

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
Tee oder Kaffee	2,75 EUR	2,85 EUR.«

3. § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Abweichend hiervon errechnet sich die Gebühr einmalig im Schuljahr 2022/2023 aus fünf Zwölfteln des seit 1. August 2019 maßgeblichen Satzes der Jahresgebühr sowie zusätzlich aus der in § 2 Absatz 1 genannten Gebühr. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 sind die Gebühren bis zum Ende des Jahres 2022 in Höhe eines Zwölftels der seit 1. August 2019 geltenden Gebühr jeweils auf den Ersten eines Monats und ab Anfang des Jahres 2023 in Höhe eines Siebtels der ab 1. Januar 2023 geltenden Gebühr jeweils auf den Ersten eines Monats fällig.«

4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

»§ 6

Umsatzsteuer

Die in der Gebührenverordnung ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.«

5. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 7 und 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2022

SCHOPPER

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren in den staatlichen
sonderpädagogischen Bildungs-
und Beratungszentren mit Internat
(SBBZ mit Internat)**

Vom 30. November 2022

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat (SBBZ mit Internat) vom 9. Juli 2012 (GBl. S. 492), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2018 (GBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »(SBBZ mit Internat)« ergänzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »und für Bedienstete dieser Einrichtung« gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Verpflegung von externen Schülerinnen, Schülern und Kindern, von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sowie von Mitarbeitenden und Beschäftigten der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat

(1) Externe Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende und Beschäftigte der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat sowie Kinder der angegliederten Schulkindergärten entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
für ein Frühstück	2,85 EUR	2,95 EUR,
für ein Mittagessen	4,60 EUR	4,80 EUR,
für ein Abendessen	3,80 EUR	3,95 EUR.

(2) Diese Gebühren gelten auch für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie für die Lehrerinnen und Lehrer des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Nürtingen (Grundschule), wenn sie an den Mahlzeiten des staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat in Nürtingen teilnehmen.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung von Kindern unter fünf Jahren kann um ein Drittel ermäßigt werden.«

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
a) Unterkunft	26,55 EUR	7,30 EUR,
b) Verpflegung	30,80 EUR	32,15 EUR,
davon entfallen auf		
Frühstück	8,45 EUR	8,85 EUR,
Mittagessen	12,35 EUR	12,90 EUR,
Abendessen	10,00 EUR	10,40 EUR.

Für Tee und Kaffee wird zudem folgende Gebühr erhoben:

	ab 1. Januar 2023	ab 1. August 2023
Tee oder Kaffee	2,75 EUR	2,85 EUR.«

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

»§ 4

Umsatzsteuer

Die in der Gebührenverordnung ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.«

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2022

SCHOPPER

**Verordnung des
Kultusministeriums zur Änderung
der Kindertagesstättenverordnung**

Vom 30. November 2022

Auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummer 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1a der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. September 2022 (GBl. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1a

*Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel
für das Kindergartenjahr 2022/2023,
Abweichung von der Höchstgruppenstärke«.*

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort »Landesjugendamt« das Wort »jeweils« eingefügt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »zulässig« die Wörter », sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann« gestrichen.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort »Landesjugendamt« das Wort »jeweils« eingefügt.

4. Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

»(3) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung, kann in Ausnahmefällen längstens bis zum 31. August 2023 von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden, sofern die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf gemäß § 8 Absatz 6 KiTaG dennoch berücksichtigt bleiben. Es dürfen nicht mehr als zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen darf nicht überschritten werden. Die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden sind einzuhalten. Die Abweichung von der Höchstgruppenstärke ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 uneingeschränkt gewährleistet sein.

(5) Die jeweilige Anzeige nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 5 erfolgt im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2022

SCHOPPER